

RS Vwgh 1998/11/24 98/05/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §135 Abs3;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/05/0001 E 12. Februar 1985 RS 5

Stammrechtssatz

Das Unterlassen der Bereitstellung seiner Mittel, die um Durchführung eines Bauauftrages erforderlich sind, trotz Kenntnis des Umstandes, daß der Hausverwalter über derartige Mittel nicht verfügen kann, stellt keine den Hausverwalter exkulpierende Hinderung an der Erfüllung der Verpflichtung zur Beseitigung des Baugebrechens dar.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050140.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at